

Checkliste Mandantengespräch:
Nachehelicher Unterhalt

FamR

www.familienrecht.de

Ein kostenloser Service des
Deubner Verlags

IMPRESSUM

© by Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

[Sie möchten die vollständigen Angaben zum Impressum aufrufen?
Dann klicken Sie bitte auf diesen Link.](#)

Checkliste Mandantengespräch: Nachehelicher Unterhalt	
I.	<p>Ist eine Ehesache anhängig? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Gericht: ...</p> <p>Az.: ...</p> <p>Datum: ...</p>
II.	<p>Mandant ist</p> <p>– Antragsteller (der Ehesache) <input type="checkbox"/></p> <p>– Antragsgegner (der Ehesache) <input type="checkbox"/></p>
III.	<p>Sind neben dem Unterhalt weitere Regelungen erforderlich (Güterrecht, speziell Haus oder Eigentumswohnung)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
IV.	<p>Ist eine gütliche Einigung möglich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn nein: bitte weiter mit V.</p> <p>Wenn ja: Wie soll der Ehegattenunterhalt nach Scheidung geregelt werden?</p>
1.	<p>Durch privatschriftlichen Vergleich</p> <p>Achtung: Nur eingeschränkt durch privatschriftlichen Vergleich möglich,</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es besteht Formzwang gem. § 1585c Satz 2 BGB für eine Regelung des nachehelichen Unterhalts, die vor Rechtskraft der Scheidung getroffen wird (siehe GARBE/OELKERS/MAINZ-KWASNIOK, Teil 10/4.5). – Der Formzwang gilt nicht für solche nacheheliche Unterhaltsvereinbarungen, die erst nach Rechtskraft des Scheidungsurteils geschlossen werden. – Das bedeutet auch, dass ein formgerecht vor der Scheidung geschlossener Vertrag nach der Scheidung formfrei wirksam aufgehoben oder geändert werden kann. <p>Praxishinweis: Es wird daher empfohlen, für die Abänderung die notarielle Form gem. §§ 127 Abs. 1, 127a BGB zu vereinbaren.</p>
2.	<p>Durch notariellen Vergleich mit Unterwerfungsklausel <input type="checkbox"/> (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO)</p>

3.	<p>Durch gerichtlich protokollierten Vergleich <input type="checkbox"/></p> <p>Achtung: Nach § 1585c Satz 3 BGB wird der Form des § 1585c Satz 2 BGB genügt durch eine in einem Verfahren in Ehesachen gerichtlich protokollierte Vereinbarung. Dem Wortlaut nach ist daher eine gerichtlich protokollierte Vereinbarung über den nachehelichen Unterhalt im Trennungsunterhaltsverfahren nicht formwirksam. Umstritten ist, ob ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers vorliegt (siehe GARBE/OELKERS/MAINZ-KWASNIOK, Teil 10/4.5).</p> <p>Praxishinweis:</p> <p>Der Anwalt sollte – schon aus haftungsrechtlichen Gründen – den sichersten Weg gehen und sich streng an den Wortlaut des Gesetzes halten!</p> <p>Achtung: Grundsätzlich Anwaltszwang, § 114 FamFG, also zwei Anwälte erforderlich; Ausnahme: Der Vergleich wird im Verfahrenskostenhilfe-Prüfungsverfahren oder im Verfahren der einstweiligen Anordnung abgeschlossen.</p>
V.	<p>Wenn keine gütliche Einigung möglich ist:</p> <p>Wie soll der Unterhalt gerichtlich geltend gemacht werden?</p>
1.	<p>Örtliche Zuständigkeit des Gerichts der Ehesache: § 232 FamFG</p>
2.	<p>Antragsteller</p> <p>übernimmt selbst den Gerichtskostenvorschuss und den Vorschuss auf die Anwaltsgebühren <input type="checkbox"/></p> <p>will Verfahrenskostenhilfe beantragen <input type="checkbox"/></p> <p>will Verfahrenskostenvorschuss gegen den Antragsgegner geltend machen <input type="checkbox"/></p>
3.	<p>Durch Unterhaltsantrag im Verbund (§ 137 FamFG) <input type="checkbox"/></p> <p>Vorteile des Hauptsacheverfahrens generell:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bestandskräftiger Titel – gründliche Sachverhaltsaufklärung – fünf Beweismittel sind zulässig (SAPUZ) – Beschwerde zum OLG möglich. Aber keine volle zweite Tatsacheninstanz, denn § 65 Abs. 3 FamFG gilt in Familienstreitsachen nicht. Daher kann Sachvortrag in der 2. Instanz bei Verspätung zurückgewiesen werden (§ 115 Satz 1 FamFG; vgl. OLG Nürnberg, Beschl. v. 03.11.2010 – 11 UF 806/10, FamFR 2011, 55)! Vollständiger Sachvortrag in erster Instanz zwingend erforderlich! <p>Vorteile des Verbundverfahrens:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entscheidung zusammen mit der Scheidung – Verzug bzgl. Geschiedenenunterhalt tritt automatisch mit Rechtskraft der Scheidung ein

	<p>Nachteile des Verbundverfahrens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterhalt kann erst ab Rechtskraft der Entscheidung verlangt werden - Verbundanträge verzögern das Scheidungsverfahren und werden nicht selten als Druckmittel gegen den scheidungswilligen Ehegatten eingesetzt.
	<ul style="list-style-type: none"> - Zweiwochenfrist des § 137 Abs. 2 Satz 1 FamFG beachten! <p>Nach Ablauf der Frist können Folgesachen zum Unterhalt nicht mehr im Verbund gerichtlich geltend gemacht werden.</p>
4.	<p>Durch isolierten Unterhaltsantrag im Hauptsacheverfahren <input type="checkbox"/></p> <p>Vorteile des isolierten Verfahrens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfahrensablauf hindert die Scheidung nicht - auch Trennungsunterhalt kann auf diese Weise eingeklagt werden - auch bei Verfahrenskostenhilfe ist isoliertes Verfahren ungehindert möglich (BGH, FamRZ 2005, 786)
5.	<p>Durch einstweilige Anordnung nach § 246 FamFG <input type="checkbox"/></p> <p>Achtung: Nur möglich, wenn die Einkommensverhältnisse des Unterhaltsgegners hinreichend bekannt sind, da kein Auskunftsanspruch besteht.</p> <p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - es kann bereits Trennungsunterhalt geltend gemacht werden - Entscheidung wirkt über die Rechtskraft der Scheidung hinaus, umfasst damit auch Nachscheidungsunterhalt <ul style="list-style-type: none"> - soweit keine anderweitige Regelung ergeht (§ 56 Abs. 1 FamFG) - soweit das Gericht die Entscheidung nicht ausdrücklich auf einen bestimmten Zeitraum befristet - schnell: kurzfristige Terminierung - kostengünstig: Gegenstandswert ist der sechsfache Monatswert - auf den ersten Blick einfach: summarisches Verfahren; Glaubhaftmachung genügt <p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - umfasst nur Unterhalt für die Zukunft, also keine Geltendmachung von aufgelaufenen Rückständen möglich - nur sinnvoll, wenn die Einkommensverhältnisse des Unterhaltsgegners hinreichend bekannt sind, da kein Auskunftsanspruch besteht - riskant aufgrund des summarischen Verfahrens: keine gründliche Sachaufklärung; ordentliche Beweismittel (§§ 371–455 ZPO) scheiden aus - weiter Entscheidungsspielraum des Gerichts, z.B.

	<ul style="list-style-type: none"> - gerichtliche Beschränkung in der Höhe z.B. auf den notwendigen Unterhalt möglich - gerichtliche Befristung auf einen bestimmten Zeitraum möglich <p>- keine rechtliche Überprüfung durch OLG (§ 57 FamFG); lediglich Antrag nach § 54 Abs. 2 FamFG auf mündliche Verhandlung beim Familiengericht möglich, wenn Beschluss ohne mündliche Verhandlung ergangen ist</p>	
VI.	<p>Sind die Einkommensverhältnisse des anderen Ehegatten hinreichend sicher bekannt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn nein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Können die benötigten Informationen noch selbst beschafft werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <p>Falls nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - schriftliche Aufforderung des Unterhaltsgegners zur Auskunft - Gegenstand und Zeitraum der Auskunft ausreichend konkretisieren <p>Alternativüberlegung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kann auch bei unvollständigen Informationen der Unterhalt ausreichend genau beziffert werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <p>Praxishinweis</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegebenenfalls verfahrensrechtliche Möglichkeiten aus §§ 235, 236 FamFG und § 243 Nr. 2 FamFG nutzen! <p>Falls nicht: Auskunftsverfahren einleiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - im isolierten Verfahren zulässig - Im Scheidungsverbund ist ein Auskunftsantrag als Folgesache nur als Auskunftsstufenantrag zulässig. Im Verbund kann niemals der Auskunftsanspruch isoliert geltend gemacht werden. - Auskunftsstufenantrag ist kostenmäßig unattraktiv, da die Auskunftsstufe beim Wert nicht in Ansatz gebracht wird. <p>Achtung: Auskunftsverfahren sind zeitaufwändig und geben dem Gegner gute Möglichkeiten zur weiteren Verzögerung; die Vollstreckung ist vielfach erfolglos.</p>	
VII.	<p>Welcher Unterhaltstatbestand kommt als Anspruchsgrundlage für den Geschiedenenunterhalt in Betracht?</p>	
1.	<p>Unterhalt wegen Kindesbetreuung (§ 1570 BGB) <input type="checkbox"/></p> <p>Besonderheit: Kein Einsatzzeitpunkt</p> <p>a) Anzahl der gemeinsamen leiblichen/adoptierten/scheinehelichen Kinder? ...</p>	

	<p>b) Alter der Kinder? ... Jahre</p> <p>aa) Kinder unter 3 Jahren? Anspruch aus § 1570 Abs. 1 Satz 1 BGB gegeben. <input type="checkbox"/></p> <p>bb) Kein Kind unter 3 Jahren? <input type="checkbox"/></p> <p>Achtung: Anspruch aus § 1570 Abs. 1 Satz 1 BGB lässt sich nicht nur mit dem Alter des Kindes begründen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - konkrete Betreuungssituation (Kindergarten, Hort, Schule, Betreuung durch Dritte) – zeitliche Rahmenbedingungen - mögliche Betreuungssituation (Kindergarten, Hort, Schule, Betreuung durch Dritte) – zeitliche Rahmenbedingungen - konkrete Erwerbstätigkeit (Arbeitszeiten, Fahrtzeiten, Schichtdienst) – zeitliche Rahmenbedingungen - mögliche Erwerbstätigkeit (Arbeitszeiten, Fahrtzeiten, Schichtdienst) – zeitliche Rahmenbedingungen <p>c) Eventuell zusätzliche Gründe, die gegen eine ganztägige Erwerbsobliegenheit des Anspruchstellers sprechen, <input type="checkbox"/></p> <ul style="list-style-type: none"> - z.B. erzieherisches oder gesundheitliches Problemkind - konkrete Auswirkungen auf die Erwerbsmöglichkeiten des betreuenden Elternteils (kann nur diese Person die Probleme des Kindes bewältigen?) 	
2.	<p>Unterhalt wegen Alters (§ 1571 BGB) <input type="checkbox"/></p> <p>a) Alter des Anspruchstellers zum Einsatzzeitpunkt? ... Jahre</p> <p>b) Wann zuletzt erwerbstätig? ...</p> <p>c) Kommt eine i.S.d. § 1574 Abs. 2 BGB eheangemessene Tätigkeit noch in Betracht? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>aa) Ausbildung des Anspruchstellers (Schulabschluss und anschließender Werdegang) ...</p> <p>bb) Berufliche Entwicklung während der Ehe ...</p> <p>cc) Gesundheitszustand des Anspruchstellers ...</p> <p>dd) Eheleiche Lebensverhältnisse/erreichter sozialer Zuschnitt ...</p> <p>ee) Dauer der Ehe ...</p> <p>ff) Anzahl der Kinder ...</p> <p>gg) Sonstige (i.S.v. gemeinsamer Lebensleistung innerhalb der Ehe) soziale Gesichtspunkte, z.B. Betrieb mitaufgebaut ...</p>	

3.	<p>Unterhalt wegen Krankheit (§ 1572 BGB) <input type="checkbox"/></p> <p>a) Art der Erkrankung zum Einsatzzeitpunkt ...</p> <p>b) Entstehung (zeitlich) und Verlauf der Erkrankung ...</p> <p>c) Konkrete Auswirkungen der Erkrankung auf die Erwerbsfähigkeit ...</p> <p>d) Unternommene Heilungsmaßnahmen, Zukunftsprognose ...</p> <p>e) Dazugehörige ärztliche Unterlagen ...</p> <p>f) Weitere Beweismittel (Antrag auf Gutachten mit konkretem Beweisthema) ...</p> <p>Beachte: Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht erforderlich für spätere Beweiserhebung. ...</p> <p>g) Kommt eine teilweise Erwerbsobliegenheit in Betracht? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>h) Wenn ja, welche Tätigkeit ist in diesem Fall eheangemessen? ...</p>
<p>Die Tatbestände 1. bis 3. sind vorrangig gegenüber den Tatbeständen 4. bis 6. und werden daher immer zuerst geprüft!</p>	
4.	<p>Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit (§ 1573 Abs. 1 BGB) <input type="checkbox"/></p> <p>Einsatzzeitpunkt: Rechtskraft der Ehescheidung oder im Rahmen des § 1573 Abs. 3 BGB der Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für den Unterhaltsanspruch nach §§ 1570–1572 BGB entfallen sind oder die Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung (§ 1575 bzw. § 1574 Abs. 3 BGB) beendet ist (= Anschlussunterhalt).</p> <p>a) Zuletzt ausgeübte eheangemessene Tätigkeit? ...</p> <p>b) Seit wann arbeitslos? seit ...</p> <p>c) Arbeitgeberkündigung <input type="checkbox"/> oder eigene Kündigung? <input type="checkbox"/></p> <p>d) Gibt es eine im Einsatzzeitpunkt eheangemessene Tätigkeit oder bedarf es zunächst einer Auffrischung der Kenntnisse durch Ausbildung, Fortbildung, Umschulung nach § 1574 Abs. 3 BGB? <input type="checkbox"/></p> <p>e) Wenn eine eheangemessene Erwerbstätigkeit grundsätzlich möglich ist: Welche Bemühungen sind entfaltet worden, um einen entsprechenden Arbeitsplatz zu finden? ...</p> <p>aa) Meldung bei örtlich zuständiger Agentur für Arbeit am ...</p> <p>bb) Liste der auf Zeitungsanzeigen erfolgten Bewerbungen ...</p> <p>cc) Liste der Absagen ...</p>

	<p>dd) Eigene Anzeige in ... am ...</p> <p>f) Wenn die Bemühungen nicht ausreichend sind:</p> <p>Hätte der Anspruchsteller bei ordnungsgemäßer Bewerbung objektiv gesehen eine reale Chance gehabt, einen angemessenen Arbeitsplatz zu finden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja: Fiktive Zurechnung von Erwerbseinkommen ... €</p> <p>Aber: Fiktives Einkommen beseitigt nicht generell die unterhaltsrechtliche Bedürftigkeit. Höhe der fiktiv erzielbaren Einkünfte überprüfen! Gegebenenfalls verbleibt ein (restlicher) Unterhaltsanspruch.</p> <p>Wenn nein: Anspruch trotz unzureichender Bewerbung gegeben. ...</p>	
5.	<p>Aufstockungsunterhalt (§ 1573 Abs. 2 BGB) <input type="checkbox"/></p> <p>Zum Einsatzzeitpunkt siehe unter 4.</p> <p>a) Monatlich bereinigtes Durchschnittseinkommen des Unterhaltsschuldners ... €</p> <p>b) Monatlich bereinigtes Durchschnittseinkommen des Unterhaltsgläubigers ... €</p> <p>Beachte: Eine geringfügige Einkommensdifferenz (unter 50 €) führt nicht zu einem Unterhaltsanspruch.</p>	
6.	<p>Ausbildungsunterhalt (§ 1575 BGB) <input type="checkbox"/></p> <p>a) Welche Ausbildung wurde abgebrochen oder gar nicht erst angetreten? ...</p> <p>b) Wann? ...</p> <p>c) Geschah dies in Erwartung der Ehe oder während der Ehe, also ehebedingt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>d) Erfolgreicher Abschluss zu erwarten? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>e) Ist die angestrebte Ausbildung eheangemessen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>f) Konkrete Ermittlungen über die Berufsaussichten ...</p> <p>g) Gegebenenfalls Anspruch auf Fortbildung oder Umschulung gem. § 1575 Abs. 2 BGB <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
VIII.	<p>Erwerbsobliegenheit des Berechtigten nach § 1574 BGB – zumutbar ist auch eine vor der Ehe ausgeübte Erwerbstätigkeit. <input type="checkbox"/></p>	

IX.	Berechnung des Ehegattenunterhalts □
1.	<p>Eckpunkte für den Bedarf des Anspruchstellers</p> <ul style="list-style-type: none"> - eheliche Lebensverhältnisse als Maßstab (§ 1578 Abs. 1 BGB) - generelle Berücksichtigung nachträglicher Einkommensveränderungen beim Bedarf sind nicht mehr möglich (Verfassungswidrigkeit der bisherigen BGH-Rechtsprechung von den wandelbaren ehelichen Lebensverhältnissen) - Einkommen aus einer später aufgenommenen Erwerbstätigkeit eines Ehegatten, der während der Ehe die Haushaltsführung übernommen hatte, bestimmt jedoch weiterhin schon den Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen mit („Surrogatseinkommen“; BGH, NJW 2001, 2254) - dies gilt auch für hypothetische Einkünfte bei Verstoß gegen eine Erwerbsobliegenheit
2.	<p>Bedarf nach dem Halbteilungsgrundsatz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßstab ist das zusammengerechnete bereinigte Einkommen beider Ehegatten <ul style="list-style-type: none"> - zuvor wird bei Einkünften aus Erwerbstätigkeit ein Erwerbstätigenbonus von 1/7 abgezogen - der Kindesunterhalt ist mit dem Zahlbetrag nach Abzug des (hälftigen) Kindergelds zu berücksichtigen, nicht mit dem sogenannten Tabellenbetrag, (BGH, Urt. v. 27.05.2009 – XII ZR 78/08) - vom zusammengerechneten Einkommen steht jedem Ehegatten grundsätzlich die Hälfte als angemessener Bedarf zu („Halbteilungsgrundsatz“) - abzuziehen sind von diesem eheangemessenen Bedarf die anzurechnenden eigenen Einkünfte des Berechtigten, um den verbleibenden Unterhaltsanspruch zu ermitteln - rein rechnerisch kann dieser Elementarunterhalt auch durch die Differenz der anzurechnenden beiderseitigen Einkünfte bestimmt werden („Differenzmethode“) bzw. eine daraus errechnete Quote („Quotenunterhalt“) <ul style="list-style-type: none"> - in Ausnahmefällen erfolgt eine konkrete Berechnung des (besonders hohen) Unterhaltsbedarfs - zusätzlich Krankenvorsorgeunterhalt nach § 1578 Abs. 2 BGB - zusätzlich Altersvorsorgeunterhalt nach § 1578 Abs. 3 BGB
3.	<p>Ermittlung des anzurechnenden bereinigten Einkommens</p> <p>Bestandteile des Einkommens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Erwerbstätigkeit (nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben) ... € - aus Nebentätigkeit (nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben) ... €

	<ul style="list-style-type: none"> - aus Vermietung und Verpachtung (nach Abzug von Steuern) ... € - Vermögenserträge (Einkünfte aus Kapitalvermögen, z.B. Dividenden, Zinsen, nach Abzug von Steuern) ... € - Gebrauchsvorteile (Wohnen im Eigenheim, Hauslasten sind ggf. abzuziehen) ... € - Steuererstattung ... € - sonstige tatsächliche Einkünfte ... € - fiktiv zuzurechnendes Einkommen wegen Obliegenheitsverletzung ... € - abziehen sind tatsächliche Rücklagen für eine zusätzliche Altersvorsorge bis maximal 4 % des Jahresbruttoeinkommens (BGH, FamRZ 2005, 1817) ... € <p>Ermittlung des Einkommens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich Einkommen eines kompletten Zeitraums von zwölf Monaten - Monateinkommen ist ggf. hochzurechnen <p>Achtung: Monateinkommen kann nicht ohne weiteres mal 13 genommen werden, da kaum noch (volles) Weihnachtsgeld gezahlt wird. Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld müssen konkret ermittelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steuerfreie bzw. sozialversicherungsfreie Einkünfte für die Berechnung der Steuern und Sozialabgaben herausrechnen
4.	<p>Einkommen bei selbständig Tätigen</p> <p>Begriff: Alle Berufstätigen, die Gewinneinkünfte erzielen (Gewerbetreibende, Landwirte, Freiberufler, andere selbständig Arbeitende, Gesellschafter von Handelsgesellschaften)</p> <p>a) Ausgangspunkt ist der festgestellte Überschuss (Gewinn) ... €</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Regelfall über einen Zeitraum von drei Jahren, teilweise auch fünf Jahren <p>b) Abziehen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge zur Altersvorsorge (bis ca. 24 % der Eigeneinkünfte, d.h. i.H.v. ca. 20 % entsprechend der gesetzlichen Rentenversicherung und weiteren 4 % als zusätzliche Alterssicherung) ... € - Beiträge zur Krankheitsvorsorge in angemessener Höhe ... € - Einkommensteuer ... € - Solidaritätszuschlag ... € - Kirchensteuer ... €

	<ul style="list-style-type: none"> - Privateinlagen ... € <p>c) Hinzuzurechnen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - steuerfreie Einnahmen ... € - Steuererstattungen ... € 	
X.	Was ist im Einzelfall bei der Berechnung zu berücksichtigen?	
1.	Rangfragen (§ 1609 BGB)?	...
	a) vorrangiger Kindesunterhalt?	
	<ul style="list-style-type: none"> - existieren Kinder – ggf. aus weiteren Verbindungen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein - Name des Kindes ... - Geburtsdatum ... - Bei wem lebt das Kind? ... - Ist Kindesunterhalt tituliert? ... 	
	Wenn ja, in welcher Höhe?	... €
	<ul style="list-style-type: none"> - Wird Kindesunterhalt freiwillig gezahlt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 	
	Wenn ja, in welcher Höhe?	... €
	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweise ... 	
	b) Kindesmutter/neue Ehefrau	
	<ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltsanspruch aus § 1570 bzw. § 1615I BGB wegen Kindesbetreuung? (2. Rang gem. § 1609 Nr. 2 BGB) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein - anderer Unterhaltsanspruch <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 	
	c) Rang des Unterhaltsanspruchs der getrennt lebenden Ehefrau prüfen	...
2.	Liegt ein Mangelfall vor?	...
	Selbstbehaltsätze beachten (Werte 2011):	
	<ul style="list-style-type: none"> - gegenüber minderjährigen Kindern 950 € - gegenüber volljährigen Kindern 1.150 € - gegenüber der Ehefrau bzw. betreuenden Mutter 1.050 € 	
XI.	Kommt eine Begrenzung oder Befristung des Unterhalts in Betracht (§ 1578b BGB)?	
	<ul style="list-style-type: none"> - Begrenzung der Höhe nach (§ 1578b Abs. 1 BGB) <input type="checkbox"/> 	

	<ul style="list-style-type: none"> - Befristung (§ 1578b Abs. 2 BGB) <input type="checkbox"/> - Kombination von Begrenzung und Befristung (gestaffelte Regelung; § 1578b Abs. 3 BGB) <input type="checkbox"/>
XII.	Kommt einer der Ausschlusstatbestände des § 1579 Nr. 1–8 BGB in Betracht? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
XIII.	Kommt ein Verzicht auf nahehelichen Unterhalt in Betracht?
	<p>Einzelheiten zur Sittenwidrigkeit von Eheverträgen siehe GARBE/OELKERS/MAINZ-KWASNIOK, Teil 10</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sittenwidrigkeit des Verzichts zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein - Ausübungskontrolle im gegenwärtigen Zeitpunkt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein